VERORDNUNG (EWG) Nr. 124/88 DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2984/87 bezüglich des Interventionsankaufs von backfähigem Weichweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3989/87 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wurden die Bedingungen, unter denen die Interventionsankäufe eröffnet werden, bestimmt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide (3) wurde die Intervention grundsätzlich geregelt. Die Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2232/87 der Kommission vom 23. Juli 1987 mit Durchführungsbestimmungen für den Interventionsankauf von Getreide (4) festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2984/87 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3754/87 (6), wurde die Intervention für alle Getreidearten, außer backfähigen Weichweizen, eröffnet. Die genannten Bestimmungen haben für backfähigen Weichweizen die erneute Eröffnung der Intervention in der gesamten Gemeinschaft zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2984/87 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Die Interventionsstellen kaufen Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Roggen, Mais und Sorghum, die ihnen angeboten werden, ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an".

Artikel 2

Dise Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987.
(3) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
(4) ABl. Nr. L 206 vom 28. 7. 1987, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 283 vom 6. 10. 1987, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 353 vom 16. 12. 1987, S. 15.